

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Beschlossen am 29. April 2017
3 Geändert am 27. August 2017
4 Geändert am 26. November 2017
5 Geändert am 26. August 2018
6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

8 Präambel

9 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

10 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

11 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

12 § 4. Beweger*innen

13 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

14 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

15 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

16 § 8. Der Bundesvorstand

17 § 9. Der Parteitag

18 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

19 § 11. Urabstimmung

20 § 12. Auflösung und Verschmelzung

21 § 13. Schiedsgerichte

22 § 14. Finanzordnung

23 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

24 § 16. Vielfaltsförderung

25 § 17. Förderung junger Menschen

26 § 18. Änderung der Satzung

27 § 19. Salvatorische Klausel

28 Anhang

29

30 **Präambel**

31 Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 32 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 33 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 34 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 35 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 36 ● nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger
- 37 Generationen und unseres einen Planeten.

38 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
39 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
40 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,
41 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden
42 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur
43 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir
44 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft
45 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von
46 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und
47 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
48 entgegen.

49 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
50 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
51 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
52 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
53 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und
54 europäischen Rahmen.

55 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
56 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
57 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
58 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
59 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
60 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

61 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

62
63
64

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

65 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
66 DiB.

67 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

68 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

69 Deutschland.

70 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
71 des jeweiligen Gebietsnamens.

72 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

73 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

74 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
75 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
76 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
77 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
79 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

80 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
81 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
82 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
83 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden.
84 Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen
85 beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen
86 nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der
87 Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres
88 regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten.
89 Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen
90 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung
91 bestätigen lassen.

92 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder
93 das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
94 sein.

95 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
96 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

97 Aufnahmeverfahren

98 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
99 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
100 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
101 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
102 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
103 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich
104 schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
105 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
106 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben
107 werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit

108 Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

109 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es
110 seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
111 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
112 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
113 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
114 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
115 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
116 Schiedsgericht vorgelegt werden.

117 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
118 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
119 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
120 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

121 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag
122 nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das
123 Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des
124 Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten
125 Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem
126 Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen
127 werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes
128 ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt
129 hiervon unberührt.

130 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

131 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser
132 Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
133 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
134 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
135 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
136 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
137 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

138 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
139 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
140 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken
141 oder sich selber zu bewerben.

142 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
143 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
144 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen
145 Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu
146 entrichten.

147 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

148 **§ 4. Bewegter*innen**

149 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
150 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
151 Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die
152 Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in mit einem freiwilligen
153 Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

154 (2) Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
155 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
156 Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
157 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
158 Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.

159 (3) Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
160 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
161 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
162 - bei Verstoß gegen die Satzung.

163 (4) Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
164 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
165 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
166 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

167 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr**
168 **Ausschluss**

169 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE
170 IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss
171 noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
172 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
173 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
174 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
175 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

176 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
177 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei
178 schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

179 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
180 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
181 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

182 (4) Parteischädigendes Verhalten

183 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 184 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
185 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 186 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 187 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
188 worden zu sein,
- 189 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
190 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
191 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
192 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
193 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 194 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
195 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
196 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
197 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
198 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 199 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
200 dem*der politischen Gegner*in offenbart,
- 201 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 202 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
203 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
204 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 205 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der
206 Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist
207 nur der Bundesvorstand zuständig.
- 208 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist
209 in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied
210 angehört, anzurufen.
- 211 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
212 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
213 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
214 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein
215 solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
216 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
217 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
218 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
219 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
220 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

221 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
222 Mitgliedern entsprechend.

223 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

224 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze
225 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete
226 Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende
227 Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung,
228 Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter
229 Gebietsverbände.

230 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei
231 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
232 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen
233 oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
234 Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes
235 getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden
236 Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher
237 Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die
238 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
239 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

240 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung**

241 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
242 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
243 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
244 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
245 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
246 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
247 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
248 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

249 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
250 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
251 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Außerdem ist
252 eine Untergliederung in gebietsunabhängige Lokalgruppen möglich.

253 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
254 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
255 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
256 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst
257 höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen
258 und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende
259 Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im
260 Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

261 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

262 § 8. Der Bundesvorstand

263 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
264 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
265 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
266 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
267 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
268 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
269 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung
270 trifft.

271 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 272 ○ zwei Vorsitzende,
- 273 ○ der*die Schatzmeister*in,
- 274 ○ vier weitere Mitglieder

275 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
276 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
277 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
278 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

279 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm
280 beauftragte oder benannte Personen.

281 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
282 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit
283 darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle
284 Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist
285 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
286 Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des
287 Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

288 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
289 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
290 eines Dringlichkeitsantrags.

291 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben.
292 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von
293 Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
294 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
295 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
296 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
297 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
298 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

299 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen

300 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt
301 bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes
302 bleiben davon unberührt.

303 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
304 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
305 Bundesparteitag offenlegen.

306 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
307 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
308 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
309 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

310 § 9. Der Parteitag

311 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

312 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt
313 aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es
314 beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail,
315 nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben
316 zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo
317 weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2
318 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die
319 geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
320 Wortlaut zu veröffentlichen.

321 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
322 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
323 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden
324 mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt
325 keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer
326 Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten
327 statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
328 des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den
329 Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
330 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
331 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird
332 durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis
333 zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
334 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss
335 (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die
336 dem*der Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht
337 vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

338 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
339 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
340 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
341 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die

342 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich
343 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim
344 Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen
345 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die
346 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
347 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

348 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
349 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

350 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
351 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
352 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
353 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
354 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
355 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
356 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
357 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
358 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
359 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen
360 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

361 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
362 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
363 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
364 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

365 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

366 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
367 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

368 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
369 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

370 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
371 Parteien nach § 12.

372 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

373 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
374 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

375 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
376 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
377 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
378 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so

379 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
380 Protokoll beigefügt.

381 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
382 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
383 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
384 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
385 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
386 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
387 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
388 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
389 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

390 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
391 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen,
392 so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird
393 dadurch nicht berührt.

394 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
395 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder
396 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein
397 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

398 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

399 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
400 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
401 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang
402 hat.

403 **§ 11. Urabstimmung**

404 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
405 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

406 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
407 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
408 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
409 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
410 (b) von drei Landesverbänden oder
411 (c) des Bundesparteitages oder
412 (d) des Bundesvorstands

413 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
414 Urabstimmung fest.

415 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der

416 Urabstimmung.

417 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im
418 Plenum.

419 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand
420 erlässt.

421 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

422 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
423 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der
424 Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen
425 Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum
426 Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die
427 Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

428 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
429 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

430 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
431 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
432 zur Bestätigung vorgelegt.

433 § 12. Auflösung und Verschmelzung

434 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
435 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
436 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

437 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung
438 unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

439 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
440 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
441 Bundesvorstand eingegangen ist.

442 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
443 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

444 § 13. Schiedsgerichte

445 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
446 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
447 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

448 § 14. Finanzordnung

449 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
450 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
451 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
452 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

453 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

454 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
455 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
456 Initiativen gebunden.

457 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
458 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
459 beschränkt.

460 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
461 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
462 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
463 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

464 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
465 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
466 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
467 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
468 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

469 § 16. Vielfaltsförderung

470 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
471 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
472 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
473 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
474 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
475 einzuberufen.

476 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
477 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
478 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
479 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt
480 werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.

481 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
482 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
483 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

484 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
485 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
486 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
487 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
488 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
489 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

490 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich
491 mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten
492 Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit
493 Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die
494 Wahlordnung.

495 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
496 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
497 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
498 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
499 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
500 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

501 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern
502 und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden
503 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem
504 Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder
505 diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie
506 solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt
507 bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

508 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
509 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
510 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
511 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
512 gestärkt werden soll.

513 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
514 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
515 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
516 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
517 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
518 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

519 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)
520 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit
521 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

522 **§ 17. Förderung junger Menschen**

523 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu

524 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
525 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis
526 zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

527 **§ 18. Änderung der Satzung**

528 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

529 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
530 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
531 Verabschiedung auf dem Parteitag.

532 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
533 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
534 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
535 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

536 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
537 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
538 verantwortlich bleibt.

539 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
540 Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf
541 dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
542 verschieben.

543 **§ 19. Salvatorische Klausel**

544 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
545 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
546 berührt.

547 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
548 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

549 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
550 April 2017 in Kraft.

551 **Anhang**

552 (1) Verhaltens-Kodex